



Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Postfach 22 12 53 • 80502 München

E-Mail

Regierungen

Untere Bauaufsichtsbehörden

Bayerische Ingenieurekammer-Bau

Vereinigung der Prüfsachverständigen für Baustatik in Bayern e.V.

Verband beratender Ingenieure

Bayerischer Bauindustrieverband e.V.

Bayerische Industrie- und Handelskammer

Bayerischer Handwerkstag

Landesgewerbeamt Bayern

Landesverband Bayern öffentlich bestellter und vereidigter sowie
qualifizierter Sachverständigen e.V.

Landesverband Bayerischer Bauinnungen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen
StMB-28-4112.51-1-7-1

München
25.04.2024

**Hinweise zum Vollzug - lfd. Nrn. C 3.21, C 4.1 und C4.2 der Bayerischen
Technischen Baubestimmungen;
Weitere Ver- und Anwendbarkeit entsprechender allgemeiner bauaufsichtli-
cher Prüfzeugnisse bis zum Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich der Einführung der Holzbaurichtlinie – Fassung 2020-10 – wurden Än-
derungen an den Bayerischen Technischen Baubestimmungen (BayTB) vorge-
nommen, die aufgrund mehrerer Nachfragen noch einmal wie folgt erläutert wer-
den:

Die lfd. Nrn. C 3.21, C 4.1 und C 4.2 der BayTB – Ausgaben Juni 2022 sowie No-
vember 2023 – sind nicht dahingehend zu verstehen, dass mit Bekanntmachung
dieser Ausgaben für bautechnische Nachweise für Bauprodukte und Bauarten all-
gemeine bautechnische Prüfzeugnisse nach diesen laufenden Nummern nicht län-
ger herangezogen werden dürfen. Gemäß Fußnote 1 zur lfd. Nr. C 3.21 können

bis 30. Juni 2024 in Bayern übergangsweise weiterhin allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse nach lfd. Nr. C 3.21 der BayTB – Ausgabe April 2021 – ausgestellt werden. Dies impliziert, dass entsprechende Prüfzeugnisse bis zum Ende der jeweiligen Geltungsdauer auch gültige Verwendbarkeitsnachweise hinsichtlich des Feuerwiderstands darstellen.

Gleiches gilt für Bauarten gemäß lfd. Nrn. C 4.1 und C 4.2. Hier sind in den oben genannten Ausgaben der BayTB jeweils Bauarten nach Kapitel A 2, lfd. Nr. A 2.2.1.4 der HolzBauRL 2020-10 ausgenommen, weil solche Bauarten direkt nach der Richtlinie errichtet werden können. Es besteht jedoch neben Bauarten nach HolzBauRL 2020-10 weiterhin zusätzlich ein Bedarf für Bauarten, welche von der Richtlinie abweichen und deren Feuerwiderstand durch allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse nachgewiesen ist. Für das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr sind zum aktuellen Zeitpunkt keine Gefahren im Sinne der BayBO erkennbar, wenn für den Nachweis des Feuerwiderstands entsprechender Bauarten bis zum Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer entsprechende allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse weiterhin Anwendung finden und für bautechnische Nachweise herangezogen werden.

Für den Nachweis der erforderlichen Feuerwiderstandsfähigkeit der Bauteile dürfen daher bis zum Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse herangezogen werden, die bis zum 31.05.2022 (lfd. Nrn. C 4.1 und C 4.2 BayTB) bzw. bis 31.05.2024 (lfd. Nr. C 3.21 BayTB) oder auf der Grundlage entsprechender Verwaltungsvorschriften anderer Bundesländer ausgestellt wurden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Kraus-Vonjahr
Ministerialdirigent